

Stallklima

- Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mind. 3% der Stallbodenfläche vorhanden sein und eine Lichtstärke von 40 lux über mind. 8 Stunden pro Tag erreicht werden.

Fütterung und Tränke

Fütterung

- Bei Raufutterverzellern dürfen ausschließlich biologische Futtermittel zum Einsatz kommen (100% Bio-Fütterung).
Hinweis: Hilfestellung dazu bietet der Betriebsmittelkatalog, welcher jährlich von der Bio-Kontrollstelle zugeschickt wird. Darin sind alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel gelistet. Unter www.infoxgen.at kann auch online nach biotauglichen Futtermitteln gesucht werden.
- Umstellungsfuttermittel dürfen zu 30% in der Fütterung verwendet werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb, dürfen diese zu 100% eingesetzt werden.
- Lämmer/Kitze müssen für eine Mindestzeit von 45 Tagen mit Muttermilch oder natürlicher Milch versorgt werden
 - Definition natürliche Milch: Milch, die von Bio-Tieren stammt und einer Behandlung (z.B. sieben, entfetten, trocknen) unterzogen worden sein kann. So kann z.B. Bio-Trockenmilch für die Versorgung der Lämmer/Kitze verwendet werden. Im Fall der Lämmer- bzw. Kitzaufzucht kann auch biologische Kuhmilch zum Einsatz kommen.
 - Milchaustauscher (natürlichen Bestandteile der Milch wurden ersetzt, z.B. Milchfett durch Pflanzenfett) dürfen auch bei biologischer Herkunft innerhalb der ersten 45 Tage nicht eingesetzt werden.
- Werden Schafe/Ziegen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermittellage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.
Bei ganztägiger Futtermittellage und ständigem Zugang zum Futter (ad libitum) darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5:1 nicht überschritten werden.

Empfehlung: Auch bei ständiger Futtermittellage ist nach Möglichkeit ein großzügiges Tier-Fressplatz-Verhältnis zu empfehlen. So bieten 3 Fressplätze pro 2 Tiere den Schafen bzw. den Ziegen die Möglichkeit, die geeignete Fressplatznachbarin selbst zu wählen und zu ranghohen Tieren Abstand zu nehmen.



Wasserversorgung

- Den Tieren muss ausreichend Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden. Die Tränkemöglichkeit muss den ganzen Tag erreichbar sein.
Empfehlung: Pro Bucht sind mindestens 2 Tränken bzw. je 20 Tiere eine Tränke vorhanden

Tierzukauf

Grundsätzlich müssen Bio-Tiere zugekauft werden. Stehen biologische Tiere nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, dürfen unter folgenden Bestimmungen zu Zuchtzwecken konventionelle Tiere zugekauft werden:

- Wird mit dem **Aufbau eines Bestandes** begonnen, so müssen die konventionellen Jungtiere für die Zucht unmittelbar nach dem Absetzen eingestellt werden. Dabei müssen die Lämmer bzw. Kitze zum Zeitpunkt des Einstellens weniger als 60 Tage alt sein.
Eine Überschreitung dieser Frist um bis zu 30 Tagen ist bei Schafen/Ziegen aus gesundheitlichen Gründen möglich, wenn die Tiere nicht aus einem Milchtierhaltungsbetrieb stammen.
- **Zur Bestandesergänzung** dürfen weibliche Zuchttiere, sofern sie noch nicht geworfen haben, im Umfang von max. 20% des Bestandes konventionell zugekauft werden (Berechnungsbasis: alle Schafe/Ziegen über 6 Monate).
Bei Beständen unter fünf Tieren kann zumindest ein Lamm/Kitz pro Jahr konventionell zugekauft werden.
Hinweis: werden mehr als 20% des Bestandes an über 6 Monate alte Schafe/Ziegen konventionell zugekauft, so trifft der nächste Punkt zu (→ erhebliche Vergrößerung des Tierbestandes)
- In folgenden **Sonderfällen** können bis max. 40% des Tierbestandes konventionell zugekauft werden, wenn dies die zuständige Behörde vor dem Zukauf genehmigt hat:
 - erhebliche Vergrößerung des Tierbestandes
 - Rassenumstellung
 - Aufbau eines neuen Zweiges in der tierischen Produktion
 - bei gefährdeten Nutztierassen (vergl. ÖPUL-Liste „seltene Nutztierassen“) dürfen auch Muttertiere zugekauft werden
- Männliche Zuchttiere können ohne Einschränkung konventionell zugekauft werden, sofern Bio-Tiere nicht erhältlich sind.
- Tiere für die Mast müssen ausschließlich als Bio-Tiere zugekauft werden!



Für den Fall, dass vor dem Zukauf eine Genehmigung durch die zuständige Behörde notwendig ist, stellt das Gesundheitsministerium ein Antragsformular zur Verfügung. Dieses kann auch über die Berater der Landwirtschaftskammern angefordert werden.

Hinweis: Wird unter den oben genannten Punkten ein konventionelles Tier zugekauft, muss dessen Umstellungsfrist für die Bio-Vermarktung berücksichtigt werden.

Diese **Umstellungsfrist** beträgt für Schafe/Ziegen **6 Monate**

Behandlungen / Umgang mit Tieren

Behandlungen

- Bei den Tieren dürfen max. drei Behandlungen pro Jahr mit chemisch. synth. allopathischen Arzneimitteln oder Antibiotika durchgeführt werden, ansonsten verlieren diese den Bio-Status und müssen die Umstellungszeit neu durchlaufen.

Hinweis: Parasitenbehandlungen, Impfungen und Eingriffe am Tier (z.B. Enthornung) sind von dieser Regelung ausgenommen und zählen somit nicht zur Behandlungshäufigkeit.

Tiere, welche weniger als ein Jahr alt werden (z.B. Bio-Lämmerproduktion), dürfen max. einmal behandelt werden.

Hinweis: Eine Behandlung umfasst mehrere Verabreichungen zum selben Krankheitsfall

- Die Wartezeit nach einer Behandlung ist doppelt so lang wie gesetzlich vorgeschrieben. Gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, sind dies zumindest 48 Stunden.
- Der Tierarzt kann keine konventionellen Ergänzungsfuttermittel verschreiben. Es sind ausschließlich Futtermittel zu verwenden, die in Bio-Qualität angeboten werden (siehe dazu Betriebsmittelkatalog)
- Alle Behandlungen sind am Betrieb aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen umfassen die *Art des Mittels, die Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die Wartezeit.*
- Bei Feststellung einer Behandlungsnotwendigkeit durch den Tierarzt ist das Entwurmen erlaubt. Impfungen sind möglich

Eingriffe bei Tieren

Jegliche Eingriffe bei den Schafen bzw. Ziegen, wie Enthornung oder Schwanz kupieren, dürfen nicht routinemäßig und nur nach wirksamer Schmerzausschaltung erfolgen.

Folgende Eingriffe sind unter den nachstehenden Bedingungen erlaubt:

- **Enthornung bei weiblichen Zuchtkitzen** bis 4 Wochen nach wirksamer Betäubung bis 31.12.2015. Ob es eine nachfolgende Regelung zur Enthornung geben wird, darüber wird derzeit noch verhandelt. Aktuelle Infos dazu können die zuständigen Bio-Berater der einzelnen Landwirtschaftskammern geben.
- **Schwanz kupieren bei weiblichen Zuchtlämmern**
 - wenn Lämmer nicht älter als 3 Tage und geeignete Schmerzmittel verwendet werden
 - bei älteren Lämmern der Eingriff nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird
 - höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird

Freigeländezugang – Auslauf, Weide

Auslauf

- Allen Tieren muss ständiger Freigeländezugang (Weidegang oder Auslauf) gewährt werden, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben
- Erfolgt die Haltung in einem Laufstall und wird während der Weidezeit an mindestens 120 Tagen Weide oder Alpung gewährt (Bio-Austria Mitglieder mind. 180 Tage, ausgenommen bei beengter Hoflage), so kann die Verpflichtung zu einem Winterauslauf entfallen.
- Ständig begehbare Auslauflächen sollten befestigt werden (Nitratrictlinie!)
- Mind. 10% der Mindestauslaufläche darf nicht überdacht sein. Die Dachrinne zählt zur überdachten Fläche

Weide

Pflanzenfresser sollten grundsätzlich Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

- Konkret muss zumindest ein Teil des Schaf-/Ziegenbestandes bzw. eine Gruppe (z.B. Jungtiere) geweidet werden, sofern dafür ausreichend weidefähige Flächen zur Verfügung stehen.
 - Wie viele Tiere im Rahmen der Weideregulation mindestens geweidet werden müssen, ist betriebsindividuell zu berechnen bzw. zu dokumentieren. Hierbei werden unterschiedliche betriebliche Gegebenheiten, bei denen eine Weidehaltung nicht oder nur unter erhöhtem Aufwand und Risiko möglich wäre, berücksichtigt (z.B. zum Erreichen von Weideflächen sind gefährliche Verkehrswege zu benutzen, Fehlen von hofnahen Flächen, etc.).
 - Welche Tiere/Tiergruppe auf die Weide kommt bzw. welches Flächenstück bestoßen wird, liegt in der Entscheidung der Landwirte/Innen.
 - Die Berechnung bzw. Dokumentation der Weideregulation ist anhand des „**Weiderechners**“ durchzuführen. Dieser steht auf der Homepage Landwirtschaftskammer als Download zur Verfügung: www.agrar-net.at.



Weitere Infos und Details zur Weideregulation ist dem Beratungsblatt „*Umsetzung der Weidehaltung für Schafe und Ziegen am Bio-Betrieb*“ zu entnehmen.

- Eine vorübergehende Ausnahme von der Weidehaltung im Falle einer tierärztlichen Behandlung gegen Endoparasiten basierend auf einer Kotuntersuchung ist zulässig. Deutet die Symptomatik auf einen akuten Befall mit Endoparasiten hin (z.B. Abmagerung, Kehlgangödem), so können die Tiere unverzüglich nach Behandlungsbeginn von der Weideerfordernis ausgenommen werden. Die Belege für die vorübergehende Ausnahme von der Weidehaltung (betroffene Tiere, Ergebnis der Kotuntersuchung, Therapiedauer, Zeitdauer der Ausnahme) sind am Betrieb aufzubewahren.

Meldepflicht für die Verbringung von Schafen und Ziegen

Zur Seuchenprävention und –bekämpfung müssen seit 1. Jänner 2008 alle Verbringungen von Schafen und Ziegen an das VIS (Veterinärinformationssystem) gemeldet werden.

Wer muss melden?

- Alle Schaf- und Ziegenhaltenden Betriebe (auch wenn ausschließlich Eigenbedarfstiere)
- Viehhandels- und Schlachtbetriebe, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Schafen oder Ziegen zu tun haben
- Sammelstellen, wenn Tiere im Rahmen einer Verbringung sowohl in ihren Besitz als auch in ihr Eigentum übergehen

Was muss innerhalb einer Woche gemeldet werden?

- Abgang lebender Tiere (z.B. Verkauf zur Nutzung oder Schlachtung)
- Zugang lebender Tiere
- Untersuchungspflichtige Schlachtungen

Was muss Stichtag 1. April gemeldet werden:

- Tierbestand
- Hausschlachtungen (=Eigenbedarf)

Was muss nicht gemeldet werden?

- Verendung von Tieren und deren Transport zur Tierkörperverwertung
- Geburten von Lämmer bzw. Kitzen

Wo wird gemeldet



VIS (=Veterinärinformationssystem)

Bundesanstalt Statistik Österreich

Direktion Raumwirtschaft

Guglgasse 13

1110 Wien

Wie wird gemeldet?

- schriftlich (innerhalb von 4 Tagen)
- telefonisch: 01-71128-8100
- per Fax: 01-71128-7782

Verweis auf weitere Beratungsunterlagen

- ✓ **FIBL-MERKBLATT**
Milchziegenhaltung im Bio-Betrieb – Ein Managementleitfaden für Einsteiger und Ziegenprofis. Zu bestellen unter: <https://shop.fibl.org/de>
- ✓ **BROSCHÜRE**
Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb
- ✓ **LANDTECHNISCHE SCHRIFTENREIHE**
Stallbau für die Bio-Tierhaltung – Schafe
- ✓ **LANDTECHNISCHE SCHRIFTENREIHE**
Stallbau für die Bio-Tierhaltung –Ziegen

Für Fragen stehen die Bio-Berater der Landes-Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung!

Die LK Bio-Berater informieren auch gerne über weiterführende Beratungsunterlagen zu diesem Thema (siehe oben).